

# IV. Nachtrag zur Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

vom 11. Januar 2022

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

## I.

Der Erlass «Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999»<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 5 Waldregion a) Bestand<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Kanton hat folgende Waldregionen:

- a) Waldregion 1: politische Gemeinden St.Gallen, Wittenbach, Häggenschwil, Muolen, Mörschwil, Goldach, Steinach, Berg, Tübach, Untereggen, Eggersriet, Rorschacherberg, Rorschach, Jonschwil, Oberuzwil, Uzwil, Flawil, Degersheim, Wil, Bronschhofen, Zuzwil, Oberbüren, Niederbeiren, Niederhelfenschwil, Lütisburg, Kirchberg, Gossau, Andwil, Waldkirch und Gaiserwald;
- b) Waldregion 2: politische Gemeinden Thal, Rheineck, St.Margrethen, Au, Berneck, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Rebstein, Marbach, Altstätten, Eichberg, Oberriet, Rüthi, Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau;
- c) Waldregion 3: politische Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs, Bad Ragaz, Pfäfers, Mels, Flums, Walenstadt und Quarten;
- d) Waldregion 4: politische Gemeinden Amden, Weesen, Schänis, Benken, Kaltbrunn, Rieden, Gommiswald, Ernetschwil, Uznach, Schmerikon, Rapperswil-Jona, und Eschenbach, Goldingen und St.Gallenkappel;
- e) Waldregion 5: politische Gemeinden Wildhaus, Alt St.Johann Wildhaus-Alt St.Johann, Stein, Nesslau-KrummenauNesslau, Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Oberhelfenschwil, Brunnadern Neckertal, Hemberg, St.Peterzell, Krinau, Bütschwil, Mosnang, Mogelsberg und Ganterschwil Bütschwil-Ganterschwil.

#### Art. 19 Meldepflicht

a) meldepflichtige Veranstaltungen<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Meldepflichtige Veranstaltungen sind:

- a) rad-, reit- und flugsportliche sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 50 Teilnehmenden;:
  - 1. 50 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
  - 2. 100 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> sGS 651.11.

Art. 3 Abs. 2 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Art. 17 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.



- b) hundesportliche Veranstaltungen Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 10 Hunden:
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen:
- e) Kriegs- und Kampfspiele.
- f) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden je Tag.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen mit **insgesamt** mehr als <del>150</del>**200** Teilnehmenden<del>-oder Besuchern</del> sind in jedem Fall meldepflichtig.

#### Art. 20 b) Verfahren und Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Die Meldung erfolgt schriftlich und rechtzeitig an die politische Gemeinde, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.
- <sup>2</sup> Sie enthält insbesondere Angaben über die Art-und, den genauen Ort, die Zeit und die Dauer der Veranstaltung, die voraussichtliche <del>Teilnehmer- und Besucherzahl</del>Teilnehmerzahl sowie die erforderliche Infrastruktur.
- <sup>3</sup> Die zuständige <del>Gemeindebehörde</del>politische Gemeinde prüft die Auswirkungen der gemeldeten Veranstaltung unter Beizug der Waldregion und der kantonalen Wildhut und schliesst das Verfahren innert Monatsfrist ab mit der schriftlichen Mitteilung, dass:
- a) der schriftlichen Mitteilung, dass der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht;
- b) der Ausarbeitung einer einvernehmlicheneine einvernehmliche Regelung über die waldund lebensraumverträgliche Durchführung der Veranstaltung unter Beizug des Regionalförsters und des Wildhütersausgearbeitet wird;
- der schriftlichen Mitteilung, dass die Veranstaltung bewilligungspflichtig ist und die Eingabe dem Kantonsforstamt weitergeleitet wird.
- <sup>4</sup> Kommt keine einvernehmliche Regelung nach lit. b dieses Absatzes Abs. 3 Bst. b dieser Bestimmung zustande, gilt das Vorhaben als bewilligungspflichtigverfügt die zuständige politische Gemeinde Einschränkungen<sup>4</sup>.

# Art. 21 Bewilligungspflicht

- a) bewilligungspflichtige Veranstaltungen<sup>5</sup>
- <sup>1</sup> Bewilligungspflichtige Veranstaltungen sind:
- a) rad-, reit- und flugsportliche sportliche Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 100 Teilnehmenden:
  - 1. 150 Teilnehmenden in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
  - 2. 300 Teilnehmenden in der übrigen Zeit.
- b) hundesportliche Veranstaltungen Hundeveranstaltungen mit insgesamt mehr als 30 Hunden:
- c) Veranstaltungen nach Art. 19 lit. c dieser Verordnung;

<sup>4</sup> Art. 17 Abs. 2 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.

Art. 18 des EG zur eidgenössischen Waldgesetzgebung, sGS 651.1.



- meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten von nationaler oder regionaler Bedeutung oder Kern- und Schongebieten Kerngebieten nach kantonalem Richtplan oder kommunaler Schutzverordnung;
- e) Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Regelung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b dieser Verordnung zustande gekommen ist.
- f) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen mit insgesamt mehr als 300 Teilnehmenden;
- g) Kriegs- und Kampfspiele;
- h) mehrtägige Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden je Tag.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen mit **insgesamt** mehr als <del>300</del>**600** Teilnehmenden<del>-oder Besuchern</del> sind in jedem Fall bewilligungspflichtig.

# Art. 22 b) Verfahren und Zuständigkeit

- <sup>1</sup> Das Kantonsforstamt ist für die Erteilung der Bewilligung zuständig.
- <sup>2</sup> Es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahmen der betroffenen Stellen des Kantons und der **politischen** Gemeinden ein.
- <sup>3</sup> Es entscheidet spätestens innert drei Monaten nach Eingang der Meldung bei der **zuständigen politischen** Gemeinde. Kann der Entscheid nicht innert dieser Frist erfolgen, teilt es den Verfahrensbeteiligten die voraussichtliche Behandlungsfrist unter Angabe der Gründe mit.<sup>6</sup>

### Art. 23 c) Bewilligung

- <sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Veranstaltung zu keiner <del>übermässigen**erheblichen** Störung oder Gefährdung des Waldes oder der Lebensgemeinschaft von Tieren und Pflanzen führt.</del>
- <sup>2</sup> Für periodisch stattfindende Veranstaltungen kann unter dem Vorbehalt unveränderter Verhältnisse eine Pauschalbewilligung zur mehrmaligen Durchführung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Zustimmung des <del>Waldeigentümers</del> **Grundeigentümers** für Nutzungen, die über das ortsübliche Mass hinausgehen.

# II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

#### III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

Vgl. Art. 5 f. VKoV, sGS 731.21Art. 131 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, sGS 731.1.





# IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Mai 2022 angewendet.